

Lingen: Stadt Lingen (Ems), B-Plan Nr. 203, Baugebiet „Alter Viehmarkt“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Brutvogel- u. Fledermauserfassung / Gutachten (Klaus-Dieter Moormann, 8 / 2025)
- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 1 / 2026)

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 23.10.2024), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

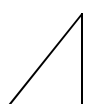
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Diese Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) erfolgt auf der Grundlage der Biototypenkartierung (im Januar 2026) und der Brutvogel- u. Fledermauserfassung (2025, durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann).

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden, auch wenn deren Vorkommen wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung. Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung dargestellt worden. Entsprechende Maßnahmen (Festsetzungen / Hinweise) sind im Bebauungsplan festgelegt worden, resultierend aus der SAP.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan / Festsetzungen vorgegangen wird.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 203, „Alter Viehmarkt“, im Bereich zwischen den Straßen An der Kokenmühle, der Bernd-Rosemeyer-Straße, der Alte Rheiner Straße und der Bahnlinie Emden – Rheine die vorhandene Bebauung räumlich zu erweitern und das Quartier städtebaulich neu zu ordnen bzw. einen städtebaulichen Rahmen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzugeben.

Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um einen innerstädtischen Standort mit Gebäuden unterschiedlicher Nutzung und Kubatur, um einen Parkplatz der Stadt Lingen und um einen Grünzug zwischen Alte Rheiner Straße und An der Kokenmühle, mit einem häufig frequentierten Fuß- u. Radweg.

Die Grünanlage ist als Rasenfläche mit zahlreichen Roßkastanien Hochstammbäumen angelegt, entlang des Fuß- u. Radweges befinden sich einige Parkbänke zum Verweilen.

Der öffentliche Parkplatz ist ebenso mit Roßkastanienhochstammbäumen begrünt, zwischen den Stellplätzen bzw. an den Rändern des Parkplatzes befinden sich Rabattenflächen u. Schnitthecken, teils heimische Arten.

Im Bereich der vorhandenen Bebauung im Norden / Nordwesten stocken einige ortsbildprägende Einzelbäume. Bei der Bebauung handelt es sich um unterschiedliche Wohngebäude (zum Teil mit Geschäften) und um Gebäude der Volkshochschule bzw. der Hochschule Osnabrück, Standort Lingen. Die Kubatur der Gebäude ist sehr unterschiedlich, im Nahbereich der Bebauung befinden sich zum Teil Ziergartenareale und vor allem versiegelte Flächen, die den Bereich dominieren. Innerhalb der Bebauung ist der Versiegelungsgrad hoch, naturnahe Strukturen gibt es dort nicht.

Die Entfernung zur Stadtmitte Lingen beträgt in nördlicher Richtung ca. 400m, das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Das Baugebiet wird im Norden als Urbanes Gebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, im Nordosten als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,8, im Zentrum als Parkplatzfläche und im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Einige Bäume werden mit Einzelbaumfestsetzungen gesichert.

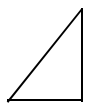
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von den vorhandenen Straßen, wie bisher.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Baugrenzen im Norden festgelegt, im Bereich der vorhandenen gewerblichen Bebauung / Wohnbebauung. Im Nordosten wird im Bereich des vorhandenen Parkplatzes eine zusätzliche Bebauung ermöglicht, wodurch eine Gehölze beseitigt werden. Ortsbildprägende Bäume im Norden und Nordosten werden mit Einzelbaumfestsetzungen gesichert.

Die vorhandene Grünanlage im Süden wird als Parkanlage festgesetzt.

Folgende Festsetzungen / Hinweise werden im Bebauungsplan getroffen:

- Die gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhaltend festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung mit Stieleiche (*Quercus robur*) als Hochstammbaum (Stammumfang 12 bis 14 cm) zu erfolgen.
- Bei einer Neubebauung innerhalb der Urbanen Gebietsfläche (MU) und innerhalb der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Hochschule, die mit der Beseitigung von Bäumen verbunden ist, sind pro beseitigten Baum als CEF-Maßnahme zwei neue Laubhochstammbäume (Stammumfang 12 bis 14 cm) auf den betroffenen Grundstücken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung mit derselben Art als Hochstammbaum (Stammumfang 12 bis 14 cm) zu erfolgen. Die Rasenflächen sind als kurzrasige Flächen mit regelmäßiger Mahd zu erhalten – die Rasenflächen fungieren als essentielles Nahrungshabitat für Grünspechte.
- Innerhalb der Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Ersatzanpflanzung mit derselben Art als Hochstammbaum (Stammumfang 12 bis 14 cm) zu erfolgen.
- Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG.
- Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Fledermauskästen durchzuführen. Sollten Baumhöhlen Nutzungsspuren von Brutvögeln aufweisen, sind ebenso CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen durchzuführen. Vorhandene Nistkästen sind umzuhängen und an anderen Bäumen anzubringen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durzuführen.
- Bei Arbeiten an den Fassaden / Dacheindeckungen von Bestandsgebäuden bzw. bei Gebäudeabbrucharbeiten sind die betroffenen Bauteile vor Beginn der Arbeiten auf Gebäudebrüter und auf Fledermäuse (Sommer- u. Winterquartiere) zu untersuchen. Bei Befund



sind die Arbeiten bis zum Abschluss des Brutgeschäftes / Jungenaufzucht / Ende der Winterruhe aufzuschieben. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von Nistkästen / Fledermauskästen an Bestandsgebäuden durchzuführen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und von einer fachkundigen Person durzuführen.

- Bei Arbeiten im Kronentraufenbereich von Bäumen sind die DIN 18.920, die RAS LP IV und die ZTV-Baum zu beachten und Vorkehrungen zum Baumschutz zu treffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzung im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 1 / 2026) sind die Biotoptypen und die vorkommenden Gehölzarten dargestellt, die Gehölze sind gemäß der Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Bruthöhe = BHD) des Kartierschlüssels erfasst worden.

Altersstrukturklassen:

J	BHD bis 7 cm
I	BHD 7 cm – 20 cm
II	BHD 21 cm – 50 cm
III	BHD 51 cm – 80 cm
IV	BHD ab 80 cm

Das Plangebiet wird von versiegelten Flächen (OVS / Gebäuden) und der Grünfläche (GRA / HEB) im Süden dominiert. Im Bereich des Parkplatzes und der Grünfläche stocken fast ausschließlich Roßkastanien (HEB) der Altersstrukturklassen J bis III, vereinzelt auch IV.

Im Nordabschnitt des Plangebietes stocken Einzelbäume (HEB) der Altersstrukturklasse II bis IV, Spitzahorn, Winterlinde und Rotbuche.

Im Übergangsbereich zur Bahnlinie stockt eine Feldhecke der Altersstrukturklasse J bis I, dort sind Hainbuche, Ziergehölze, Hasel, Weide, Steileiche etc. dominant.

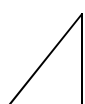
In der Umgebung des Plangebietes stocken innerhalb der Straßenverkehrsflächen weitere Einzelgehölze der Altersstrukturklasse I bis III. Weitere mit größeren Gehölzen bestockte Areale befinden sich nördlich des Plangebietes, im Bereich Kokenmühle.

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurde im Jahr 2025 vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Brutvogel- und Fledermauserfassung durchgeführt.

Wenn gemäß der Hinweise / Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegangen wird, entstehen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- u. eine Fledermauserfassung, die auch in der Plangebietsumgebung erfolgte, soweit dies sinnvoll erschien.



Eine Beschreibung der Biotoptypen und der im Plangebiet stockenden Gehölze ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Im Folgenden werden für die einzelnen Teilbereiche die mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfassten Brutvogelarten aufgeführt und entsprechende CEF-Maßnahmen dargestellt, die bei einem Eingriff zu erfolgen haben. Zusätzlich wurde festgelegt, dass bei Rodungen auf dem Parkplatz / geplantes MU-Gebiet für jeden gefälltten Baum zwei neue Hochstammbäume zu pflanzen sind. Für Höhlenbrüter sind Nistkästen an benachbarten Bäumen anzubringen.

Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der ein bereits bebautes / bestocktes Gebiet überplant und nicht absehbar ist, wann Veränderungen erfolgen werden, sind die entsprechenden Maßnahmen erst vor dem Eingriff erforderlich.

Besondere Einzelbäume sind festgesetzt und bleiben somit erhalten.

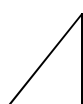
Bereich Parkplatz und Parkanlage:

Innerhalb dieser Flächen wird der Bestand zum größten Teil erhalten.

Sollten dort Gehölze entnommen werden (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig) sind diese ab einem Bruthöhendurchmesser von 30 cm auf Baumhöhlen zu überprüfen. Wenn in diesen Nutzungsspuren von Brutvögeln vorhanden sind, werden an benachbarten Bäumen Nistkästen angebracht, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Folgende Arten wurden in diesen Bereichen mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst:

Brutvogelart (Anzahl Revier)	Verortung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte	CEF-Maßnahme / Anmerkung
Kohlmeise (6)	Baum / Nistkasten	Nistkasten
Blaumeise (4)	Baum / Nistkasten	Nistkasten
Buchfink (2)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Ringeltaube (7)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Rabenkrähe (1)	Freibrüter (Baum)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten



Heckenbraunelle (2)	Freibrüter (Strauch / Gebüsch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten bzw. Bereich wird nicht tangiert
Amsel (1)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Elster (1)	Freibrüter (Baum)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Zilpzalp (1)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Mönchsgrasmücke (1)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Grünspecht	Nutzt Rasenflächen als Nahrungshabitat	Die Rasenflächen bleiben erhalten und werden kurzrasig gehalten

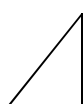
Bereich Sonderbaufläche Hochschule

Wenn bauliche Veränderung (Umbaumaßnahmen / Abbruch etc.) in diesem Bereich erfolgen, sind bei den Bestandgebäuden Gebäudekontrollen auf Gebäudebrüter (erfasst wurden Haussperling) durchzuführen. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben, Nistkästen an den Bestandsgebäuden (Sperlingskoloniekästen) anzubringen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand. Sollten dort Gehölze entnommen werden (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig) sind diese ab einem Bruthöhendurchmesser von 30 cm auf Baumhöhlen zu überprüfen. Wenn in diesen Nutzungsspuren von Brutvögeln vorhanden sind, werden an benachbarten Bäumen Nistkästen angebracht, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Brutvogelart (Anzahl Revier)	Verortung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte	CEF-Maßnahme / Anmerkung
Haussperling (6)	Gebäude	Sperlingskoloniekästen
Dohle (1)	Baum	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Ringeltaube (1))	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Elster (1)	Freibrüter (Baum)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Grünfink (1)	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Heckenbraunelle (1)	Freibrüter (Strauch / Gebüsch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten

Bereich Urbanes Gebiet / vorhandene Bebauung

Wenn bauliche Veränderung (Umbaumaßnahmen / Abbruch etc.) in diesem Bereich erfolgen, sind bei den Bestandgebäuden Gebäudekontrollen auf Gebäudebrüter (erfasst wurden Haussperlinge) durchzuführen. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben und Nistkästen an den Bestandsgebäuden (Sperlingskoloniekästen) anzubringen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.



Sollten dort Gehölze entnommen werden (nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig) sind diese ab einem Bruthöhendurchmesser von 30 cm auf Baumhöhlen zu überprüfen. Wenn in diesen Nutzungsspuren von Brutvögeln vorhanden sind, werden an benachbarten Bäumen Nistkästen angebracht, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Brutvogelart (Anzahl Revier)	Verortung der Fortpflanzungs- u. Ruhestätte	CEF-Maßnahme / Anmerkung
Haussperling (5)	Gebäude	Sperlingskoloniekasten
Dohle (2)	Baum / Gebäude	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Ringeltaube (1))	Freibrüter (Baum / Strauch)	Findet in der Umgebung Ausweichquartier, gemäß Gutachten
Kohlmeise (1)	Baum / Nistkasten	Nistkasten

Außerhalb des Plangebietes

Nach Aussage des Gutachters stehen die in den angrenzenden Flächen festgestellten Gehölzbesiedler / Gebäudebesiedler nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche. Der Haussperling könnte die Parkanlagenfläche als Teilnahrungshabitat nutzen. Da diese Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, sind keine Auswirkungen auf die Haussperlinge in der Umgebung zu erwarten.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt werden. Im Bebauungsplan sind Festsetzungen / Hinweise getroffen, wie vorzugehen ist, wenn Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beseitigt werden, dann sind CEF-Maßnahmen notwendig, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. einige Arten sind ubiquitär, sie finden Ausweichquartiere in der Umgebung, so dass die ökologische Funktion erhalten bleibt.

Tötungsverbot:

Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2 und tagsüber, so dass Brutvögel nicht getötet werden. Bei Arbeiten am Bestandsgebäude sind die betroffenen Bauteile zu kontrollieren und bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Eine Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden, die vorhandenen Bäume werden nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß der Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Fledermausquartiere bei der Fledermauserfassung aktuell festgestellt.

Um allen Eventualitäten vorzubeugen, wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis auf Gebäudekontrollen bei geplanten Veränderungen an Gebäuden und eine Kontrolle auf Baumhöhlen bei geplanten Fällungen aufgenommen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. keine Tötungen erfolgen.

Im Plangebiet wurden jagende Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse festgestellt, beide Arten besiedeln Gebäude.

Beide Arten besitzen einen hohen Flexibilitätsgrad hinsichtlich ihrer Nahrungsräume und können auf Veränderungen reagieren.

Vorhandene Leitstrukturen werden durch die geplanten / möglichen Veränderungen nicht tangiert, so dass es keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse gibt, CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Arbeiten am Bestandsgebäude erfolgen Kontrollen auf Fledermäuse, bei Befund werden Fledermauskästen als Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang angebracht. Ebenso werden zu fällende Bäume kontrolliert und bei Bedarf CEF-Maßnahmen in Form von Fledermauskästen durchgeführt.

Tötungsverbot:

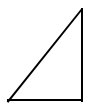
Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Bei Arbeiten an Gebäuden bzw. bei Baumfällarbeiten werden vor Beginn entsprechende Kontrollen durchgeführt, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Jungenaufzucht / Winterruhe aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, eine Straßenbeleuchtung, die ins Plangebiet hineinwirkt, ist bereits vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen / Hinweisen im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.



Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Wanderungsbewegungen von Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden sind. Es handelt sich um einen innerstädtischen Bereich, der anthropogen überformt ist.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

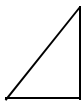
Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.



4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, wertlose Fläche in Anspruch genommen, das Plangebiet ist zum großen Teil versiegelt eine vorhandene Grünanlage wird erhalten.
- Viele vorhandene Bäume im Plangebiet werden erhalten und baurechtlich gesichert.

Maßnahmen:

- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen, falls diese gefällt werden müssten.
- Kontrolle der Bestandsgebäude vor Umbauarbeiten.
- Ersatzanpflanzungen für Bäume, die beseitigt werden müssen

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), November 2025 bis März 2026

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt